

FH OÖ Studienbetriebs GmbH

<STG-Name>

<Straße>

<PLZ> <Ort>

Tel.: +43 5 0804 xxxxx

Fax: +43 5 0804 xxxxx

<E-Mail>

www.fh-ooe.at

Ausbildungsvertrag

zur Regelung der Rechte und Pflichten im Zuge eines Studiums an der Fachhochschule Oberösterreich

Fassung 28.05.2018, csc

Der gegenständliche Ausbildungsvertrag wird abgeschlossen zwischen dem Erhalter des Fachhochschul-<STG-Art>studiengangs <STG-Name> (Studiengangskennzahl xxxx),

der **FH OÖ Studienbetriebs GmbH**
in der Folge **Erhalter** genannt

und

Herrn/Frau <Vorname> <Nachname>
<Straße>
<PLZ> <Ort>

Personenkennzeichen: xxxxxxxxxxxx
in der Folge der/die **Studierende** genannt.

§ 1. Vertragsgrundlage

(1) Auf Grundlage des Akkreditierungsbescheides der Agentur für Qualitätssicherung und Akkreditierung Austria bzw des Fachhochschulrates für den vom Erhalter geführten Fachhochschul-<STG-Art>studiengang <STG-Name> (in der Folge Studiengang genannt) und basierend auf den Regelungen des Gesetzes über Fachhochschul-Studiengänge, BGBl 1993/340 idGF (in der Folge FHStG genannt) erhält der/die Studierende das Recht bei Erfüllung der fachlichen Aufnahmevoraussetzungen, nach dem jeweils geltenden Studienplan am Studiengang des Erhalters teilzunehmen. Der Erhalter garantiert, dass die erforderlichen Ausbildungsplätze und die entsprechenden Lehrveranstaltungen nach der jeweils geltenden Version des Akkreditierungsbescheides für den Studiengang studienplankonform angeboten werden.

Unter Maßgabe der im FHStG normierten Ziele und leitenden Grundsätze für Fachhochschulstudiengänge sowie unter Berufung auf die Bestimmungen des § 23 Hochschul-Qualitätssicherungsgesetz, BGBl I 2011/74 behält sich der Erhalter curriculare Änderungen des Studienganges vor. Der/die Studierende nimmt zur Kenntnis, dass bei Erfüllung aller formalrechtlichen Vorgaben der Studienplan sowie die systemische Ausbildungszielsetzung des begonnenen Studienganges geändert werden können.

(2) Das Ausbildungsverhältnis zwischen dem Erhalter und dem/der Studierenden beginnt mit jenem Datum, an welchem der Ausbildungsvertrag unterschrieben und die nachweisliche Einzahlung des in § 38 Abs 2 f HSG 2014 definierten Studierendenbeitrags sowie der festgelegten Studienbeiträge erfolgt ist. Ab diesem Zeitpunkt verpflichten sich beide Vertragsteile, die in diesem Vertrag geregelten Rechte und Pflichten einzuhalten und zu wahren.

§ 2. Immatrikulation / Inskription

(1) Im Rahmen der erstmaligen Aufnahme (Immatrikulation) als Studierende/r an der FH OÖ wird ein eindeutiges Personenkennzeichen zugewiesen und der/die Studierende erhält alle erforderlichen Dokumente und Zugangsberechtigungen. Jede Änderung der Stammdaten ist unverzüglich dem jeweiligen Studiengangsekretariat zu melden.

(2) Durch die semesterbezogene Inskription für den jeweiligen Studiengang ist der/die Studierende berechtigt die Lehrveranstaltungen zu besuchen und Prüfungen abzulegen. Für die Inskription ist die nachweisliche Entrichtung des Studierendenbeitrags und der Studienbeiträge erforderlich.

(3) Mit der Immatrikulation und Inskription in den Studiengang erfolgt die EDV-unterstützte Verarbeitung der persönlichen Daten gemäß Bildungsdokumentationsgesetz, BGBl I 2002/12 idgF sowie gemäß den Bestimmungen des § 6 Abs 1 HSG 2014.

§ 3. Dokumentenausstellung

Der Studienerfolgsnachweis wird über das vorangegangene Semester ausgestellt. Bei nachweislicher Einzahlung des in § 38 Abs 2 f HSG 2014 definierten Studierendenbeitrags und der in Höhe von 363,36 bzw 726,72 Euro festgesetzten Studienbeiträge gem § 13 dieses Vertrages bis Semesteranfang werden vom Sekretariat des Studiengangs Bestätigungen über die Inskription in der ersten Semesterwoche ausgestellt und der Studierendenausweis verlängert.

§ 4. Struktur des Studiums

Die inhaltliche Gestaltung sowie die Organisation des Studienbetriebs basieren auf der bei Studienantritt geltenden Version des Akkreditierungsbescheides für den Studiengang sowie auf den für Änderungen allfälligen Genehmigungsmitteilungen des Fachhochschulkollegiums der FH OÖ (= Studiengang idgF). Dort sind ua die Bedingungen und Modalitäten des Studienplanes enthalten sowie die studienrelevanten Satzungsgebiete der FH OÖ (Studien- und Prüfungsordnung der FH OÖ) referenziert.

§ 5. Regelstudiendauer

Die Regelstudiendauer für den Studiengang beträgt x Semester. Während der höchstmöglichen Gesamtstudiendauer müssen alle vorgesehenen Einzelprüfungen (gemäß den Prüfungsbestimmungen) absolviert werden. Der gesamte Studienplan gilt als absolviert, wenn die abschließende kommissionelle Prüfung positiv abgeschlossen wurde.

§ 6. Anwesenheitspflicht

(1) Für alle Lehrveranstaltungen gelten die in der Studien- und Prüfungsordnung der FH OÖ festgelegten Anwesenheitsvorgaben. Sie sind Voraussetzung für die effiziente Organisation und Abwicklung des Studiums in der gesetzlich vorgeschriebenen Studienzzeit. Es können aber für krankheits- oder berufsbedingte Abwesenheiten auch entsprechende Ausnahmeregelungen durch die Studiengangsleitung getroffen werden. Für Studierende, die eine Funktion als gewählte Studierendenvertretung der österreichischen Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft ausüben, gilt § 5 Abs 3 FHStG. Eine Verhinderung der Teilnahme an Lehrveranstaltungen ist der Studiengangsleitung allerdings zeitgerecht mitzuteilen. Allfällige weitere Ausnahmeregelungen werden durch die Studiengangsleitung jeweils zu Beginn des Studienjahres bekannt gegeben. Ein Antrag zur Anerkennung nachgewiesener Kenntnisse und somit zur Befreiung von der Teilnahme an einer Lehrveranstaltung nach den in der Studien- und Prüfungsordnung der FH OÖ definierten Vorgaben ist spätestens zwei Wochen nach dem ersten Lehrveranstaltungstermin und ausschließlich schriftlich an die Studiengangsleitung zu stellen. Nur bei Vorlage entsprechend rechtsgültiger Dokumente ist die Anerkennung bzw Entbindung von der Anwesenheitspflicht bei einzelnen Lehrveranstaltungen zulässig. Bei sonstiger Verhinderung müssen Entschuldigungen bzw ärztliche Bestätigungen etc schriftlich binnen drei Tagen im Sekretariat des Studiengangs eingebracht werden.

(2) Zudem erfordert ein positiver Abschluss des Studiengangs neben der aktiven Teilnahme an den vorgesehenen Lehrveranstaltungen zusätzlichen Aufwand durch eigenständiges Lernen, Üben und Vertiefen der relevanten Inhalte.

§ 7. Prüfungen

Der/die Studierende ist verpflichtet, an den im Lehr- und Studienplan vorgesehenen Prüfungen des Studiengangs zu den vereinbarten Terminen teilzunehmen. Es gelten dazu die Regelungen über Prüfungen gemäß §§ 13 bis 21 FHStG und die der Studien- und Prüfungsordnung der FH OÖ. Der Studiengang ist verpflichtet, diesen Prüfungsregelungen entsprechend eine ausreichende Zahl an Prüfungsterminen anzubieten. Der/die Studierende ist binnen sechs Monaten ab Notenbekanntgabe berechtigt, nach Terminvereinbarung und unter Aufsicht Einsicht in die eigene Prüfungsarbeit zu nehmen. Hinsichtlich der Einsichtnahme in Beurteilungsunterlagen und Prüfungsprotokolle gelten die Bestimmungen des § 13 Abs 6 FHStG sowie die der Studien- und Prüfungsordnung der FH OÖ.

§ 8. Lehrbehelfe

Lehrbehelfe (Skriptum, Übungsbeispiele, Fallbeispiele, ...), die von den Vortragenden des Studiengangs zur Verfügung gestellt werden, dürfen ausschließlich zum Zwecke des Studiums am Studiengang verwendet werden. Tatsächlich anfallende Kosten für Materialien, Sachmittel und sonstige Serviceleistungen werden individuell zwischen Erhalter und Studierendem verrechnet.

§ 9. Nutzung der Infrastruktur

Der Studiengang stellt eine angemessene technische Infrastruktur zur Verfügung, diese kann und darf von Studierenden ausschließlich zur FH-bezogenen Verwendung genutzt werden. Die dafür vom Studiengang erteilte Benutzungsbewilligung kann in Sonderfällen vom Nachweis spezieller Fachkenntnisse abhängig gemacht, eingeschränkt oder verweigert werden. Die Nutzung der Bibliotheken der FH OÖ erfolgt entsprechend der jeweils gültigen Bibliotheksordnung. Für Studierende zugänglich gemachte Kopierer und Drucker können kostenpflichtig genutzt werden. Die Studierenden sind angehalten, die zur Verfügung gestellten Geräte sorgsam und zweckentsprechend zu nutzen - eine etwaige Beschädigung der Infrastruktur ist unverzüglich dem Sekretariat des Studiengangs zu melden. Bei vorsätzlicher oder fahrlässiger Beschädigung haftet der/die Studierende persönlich für den entstandenen Schaden.

§ 10. Regelungen für Berufspraktikum, Bachelorarbeiten, Masterarbeit und Auslandssemester

Für ein im Studienplan vorgesehenes Berufspraktikum, die Bachelorarbeiten, die Masterarbeit und ein mögliches Auslandssemester gelten die darauf zutreffenden Bestimmungen der Satzung der FH OÖ. Grundsätzlich sind vorab mit Unterstützung der jeweiligen Betreuer/innen des Studiengangs bzw des International Office detailliert die Rahmenbedingungen mittels einer gesonderten schriftlichen Vereinbarung zu fixieren. Erst durch Unterfertigung der entsprechenden Dokumente (Antrag für Berufspraktikum, Bachelorarbeit, Masterarbeit oder Auslandssemester) durch die Studiengangsleitung und Erfüllung eventueller Auflagen ist der/die Studierende berechtigt, das allfällig zu absolvierende Berufspraktikum oder das Auslandssemester anzutreten bzw die Bachelorarbeit oder die Masterarbeit zu beginnen. Es besteht kein Rechtsanspruch auf vorgeschlagene Praktikumsstellen oder bestimmte Bildungseinrichtungen zur Absolvierung von Auslandssemestern.

§ 11. Urheberrecht der Studierenden

Alle im Rahmen des Lehr-, Studien- und Prüfungsgeschehens am Studiengang selbstständig erschaffenen Werke von Studierenden bleiben in deren geistigem Eigentum. Der/die Studierende erteilt der FH OÖ die zeitlich und örtlich unbegrenzte Werknutzungsbewilligung für sämtliche Verwertungsarten, einschließlich des Rechtes der Nutzung in Online-Netzen, insbesondere des Internets. Die eigenständige Nutzung des Werkes durch den/die Studierende/n wird dadurch nicht eingeschränkt.

§ 12. Mitwirkung

Der/die Studierende beteiligt sich an den regelmäßigen Evaluierungen - mit dem Ziel, an der qualitativen Weiterentwicklung der FH OÖ, insbesondere des Studiengangs mitzuwirken. Den Studierenden der FH OÖ kommen alle im HSG 2014 geregelten Rechte und Pflichten im Hinblick auf hochschulische Gestaltung zu. Insbesondere werden die Studierenden in die studierendenbezogenen Aktivitäten des Studiengangs idgF eingebunden. Darüber hinaus sind studentische Mitbestimmungs- und Mitgestaltungsrechte gemäß § 10 FHStG im Rahmen des Fachhochschulkollegiums der FH OÖ gewährleistet.

§ 13. Studienbeiträge

(1) Gemäß § 2 Abs 2 FHStG ist der Erhalter berechtigt, von ordentlichen Studierenden einen Studienbeitrag in Höhe von höchstens 363,36 Euro je Semester einzuheben. Von Studierenden aus Drittstaaten, die nicht unter die Personengruppen gemäß der Personengruppenverordnung der zuständigen Bundesministerin oder des zuständigen Bundesministers und der Bundesministerin oder des Bundesministers für Bildung fallen und die über eine Aufenthaltsberechtigung für Studierende gemäß § 64 Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz (NAG), BGBl I Nr 100/2005, verfügen, dürfen höchstens kostendeckende Beiträge eingehoben werden. Diese belaufen sich auf 726,72 Euro.

(2) FH OÖ hebt ab SS 2018 Studienbeiträge in der jeweils gesetzlich möglichen Höhe entsprechend Abs 1 ein.

(3) Studierende sind verpflichtet, diesen Betrag - dem jeweiligen Personenstatus entsprechend entweder 363,36 oder 726,72 Euro je Semester - rechtzeitig gem Abs 2 unter Angabe des Personenkennzeichens bzw zukünftig der Matrikelnummer im Feld Zahlungsreferenz mit schuldbefreiender Wirkung an nachstehende Bankverbindung zu überweisen:

Allg. Sparkasse OÖ, BIC: ASPKAT2LXXX, IBAN: AT63 2032 0321 0043 1182

(4) Studierende aus Drittstaaten sind weiter verpflichtet, ihren Status bezüglich Personenstandsverordnung selbst zu überprüfen und ggf einen Antrag auf Herabsetzung der Gebühr zu stellen.

(5) Die Entrichtung des Studienbeitrags hat vor Beginn des jeweiligen Semesters zu erfolgen und ist bei der semesterweisen Inskription nachzuweisen. Die Studierenden haben für die Entrichtung des Studienbeitrags ausschließlich den vom Erhalter übermittelten Zahlschein zu verwenden bzw sich an die vorgegebenen Online-Banking-Modalitäten zu halten.

(6) Entrichtete Studienbeiträge werden bei frühzeitigem Ausscheiden aus dem Studiengang, gleich aus welchem Grund auch immer, oder Unterbrechung für das laufende Semester nicht - auch nicht aliquot - refundiert.

(7) Der gegenständliche Ausbildungsvertrag kommt unter der aufschiebenden Bedingung der rechtzeitigen Einzahlung der jeweiligen Studiengebühr zustande.

(8) Novellierungen des FHStG berechtigen den Erhalter zur Anpassung der Gebühren.

§ 14. Unterbrechung des Studiums (Karenzierung)

Gemäß § 14 FHStG ist eine Unterbrechung des Studiums sowie die beabsichtigte Fortsetzung bei der Studiengangsleitung schriftlich zu beantragen. Besonders berücksichtigungswürdige Umstände (länger andauernde Erkrankung, Einberufung zum Militär- oder Zivildienst bei männlichen Studierenden, Geburt eines Kindes bei weiblichen Studierenden) sind nachzuweisen oder glaubhaft zu machen. Während der Unterbrechung können keine Prüfungen abgelegt werden.

§ 15. Ausscheiden aus dem Studiengang

(1) Dieser Vertrag kann von jedem der beiden Vertragspartner aus wichtigen Gründen mit sofortiger Wirkung aufgelöst werden. Solche Gründe liegen von Seiten des Erhalters jedenfalls vor, wenn der/die Studierende

- wiederholt oder in grober Weise Bestimmungen dieses Vertrages verletzt oder ihnen zuwiderhandelt; oder
- wegen schwerwiegender Straftaten, die die Interessen der FH OÖ beeinträchtigen oder gefährden, zu einer Freiheitsstrafe verurteilt worden ist; oder
- beharrlich oder in besonders grober Weise den Bestimmungen des § 16 des Ausbildungsvertrages zuwiderhandelt; oder
- in sonstiger Weise ein Verhalten zeigt, welches geeignet ist, das Ansehen der FH OÖ bzw einer ihrer Organisationseinheiten ernstlich zu gefährden bzw zu beeinträchtigen. Dazu zählt ein Fehlverhalten sowohl im Innen- als auch im Außenverhältnis der FH OÖ (zB im Rahmen von Lehrveranstaltungen, im Zuge

eines (Berufs-)Praktikums, im Umgang mit Partnern der FH OÖ, im Rahmen der Korrespondenz). Der/die Studierende wird insbesondere darauf hingewiesen, dass bei Auslandssemestern auf die entsprechenden Regulative bzw Verhaltenskodizes der aufnehmenden Institution sowie allgemein auf die kulturellen Gepflogenheiten des Landes Rücksicht zu nehmen ist. Eine dementsprechende Beschwerde der Gastinstitution gilt ebenfalls als tauglicher Grund zur Auflösung des Ausbildungsvertrags.

(2) Inwieweit ein persönliches Fehlverhalten des/der Studierenden vorliegt, welches das Ansehen der FH OÖ oder deren Kooperationspartner im akademischen und/oder berufsfeldbezogenen Bereich zu beeinträchtigen geeignet ist, entscheidet ein Disziplinarbeirat an der jeweiligen Fakultät (Abschnitt 7 § 17 der Satzung der FH OÖ). Dagegen ist eine Beschwerde an das Fachhochschulkollegium der FH OÖ möglich.

(3) Beim Ausscheiden aus dem Studiengang (Absolvierung, nicht bestandene kommissionelle Prüfung oder anderweitiges Ausscheiden ohne Abschluss) ist die Abmeldung im Sekretariat des Studiengangs vorzunehmen. Dabei erfolgt auch die Rückgabe und ggf Verrechnung aller entliehenen Gegenstände bezüglich Bibliothek, Hardware, Software oder sonstiger im Eigentum des Erhalters befindlicher Wertsachen.

(4) Besuchte Lehrveranstaltungen und abgelegte Prüfungen sind dem/der Studierenden schriftlich zu bestätigen.

§ 16. Urheberrecht der FH OÖ und ihrer Vortragenden

(1) Die im Rahmen des Lehr-, Studien- und Prüfungsbetriebs am Studiengang beigestellten Lehr-, Studien- und Lernunterlagen bleiben geistiges Eigentum der FH OÖ bzw der jeweiligen Verfasser/innen oder der Werkhersteller/innen und stehen ausschließlich den Personen zur Verfügung, die diese im Zuge des Lehr-, Studien- und Prüfungsbetriebs des Studiengangs erhalten haben. Soweit dem Inhalt der Unterlagen keine andere Regelung zu entnehmen ist, ist ein über die freie Werknutzung (zB Kopien oder andere Vervielfältigungen zum eigenen Gebrauch, Zitieren einzelner Stellen eines veröffentlichten Sprachwerkes usw) hinausgehender Gebrauch und damit jede, den Bestimmungen des Urheberrechtsgesetzes widersprechende Verwendung sämtlicher Unterlagen der FH OÖ ohne ausdrückliche schriftliche Zustimmung der FH OÖ, der Verfasser/innen oder der Werkhersteller/innen nicht gestattet. Ein urheberrechtswidriger Gebrauch bzw nicht korrektes Zitieren (Plagiat) entspricht nicht den Regeln des wissenschaftlichen Arbeitens und kann ggf mit Schadenersatzansprüchen der berechtigten Urheber/innen bzw durch die FH OÖ geltend gemacht werden.

(2) Der/die Studierende nimmt zur Kenntnis, dass das Filmen, Fotografieren, Anfertigen von Tonbandaufnahmen oder sonstige Aufzeichnungen des Unterrichtsgeschehens ohne vorherige Zustimmung der Vortragenden verboten sind. Im Besonderen gilt dies auch für die Zurverfügungstellung von Aufzeichnungen auf denen andere Personen erkennbar sind, zB im Internet bzw in sozialen Netzwerken. In diesem Fall muss vorher die Zustimmung aller akustisch und/oder visuell erkennbaren Personen eingeholt werden.

§ 17. Datenschutzrechtliche Bestimmung

(1) Der/die Studierende stimmt zu, E-Mails, SMS und ggf Anrufe von allen FH OÖ Gesellschaften im Sinne des § 107 Telekommunikationsgesetz 2003 idgF zu erhalten.

(2) Der/die Studierende verpflichtet sich im Zuge eines Berufs- oder Projektpraktikums oder einer Anstellung bei einem Partnerunternehmen zur Wahrung des Datengeheimnisses im Hinblick auf zur Kenntnis gelangte personenbezogene Daten (insbesondere Klientendaten), Betriebsgeheimnisse der FH OÖ sowie auch des aufnehmenden Betriebes. Im Falle von Interessenkollisionen zwischen der FH OÖ und dem aufnehmenden Betrieb bzw dem Praktikumsunternehmen hat der/die Studierende die Betreuer/innen bzw die Studiengangsleitung davon zu unterrichten und deren Anweisungen Folge zu leisten. Im Zweifelsfall ist den Interessen der FH OÖ der Vorzug einzuräumen. Falls der/die Studierende das Ausbildungsverhältnis an der FH OÖ wegen einer im Zuge der Praktikumsstätigkeit erlangten festen Anstellung bei einem Unternehmen vorzeitig beendet (sei diese Anstellung auch befristet oder in Teilzeit), hat er/sie alle im Zuge des Berufs- oder Projektpraktikums von der FH OÖ erhaltenen und zumindest eine Kopie der selbst erarbeiteten Daten an die Betreuer/innen oder die Studiengangsleitung herauszugeben.

(3) Der/die Studierende ist verpflichtet, für studiengangsinterne Zwecke (Listen für Lehrende oä) ein max 6 Monate altes Porträtfoto zur Verfügung zu stellen.

(4) Der/die Studierende nimmt zur Kenntnis, dass die Weitergabe des Passwortes für den Studierendenaccount an der FH OÖ verboten ist.

§ 18. Aberkennung von Prüfungen oder akademischen Graden

Im Falle einer durch unlautere Hilfsmittel oder durch Plagieren erschlichenen Prüfung oder wissenschaftlichen Arbeit gelten §§ 20 iVm 10 Abs 3 Z 9 FHStG, Abschnitt 7 § 15 sowie Abschnitt 7a der Satzung der FH OÖ (Version 1, Mai 2014).

§ 19. Authentische Fassung

Wenn dieser Vertrag auch in einer anderen als der deutschen Sprache ausgestellt wird (Übersetzung), gilt bei der Auslegung jedenfalls die deutsche Version als die authentische.

§ 20. Weitere Bestimmungen

Die Satzung der FH OÖ (Version 1, Mai 2014), speziell die Studien- und Prüfungsordnung, die Haus- bzw Campusordnung, die Brandschutzordnung, die Laborordnung, die Bibliotheksordnung, die studienrelevanten Inhalte des Akkreditierungsbescheides und allfällig vorhandene Leitfäden des Studiengangs (für Berufspraktikum, Bachelorarbeiten, Masterarbeit oder Auslandssemester) sind in der jeweils geltenden Version Bestandteil dieses Ausbildungsvertrages.

	<Datum>
Datum, Unterschrift Studierender	<Name> Studiengangsleitung, <STG-Name>

Der Studierende erklärt sich damit einverstanden, dass die Kontaktdaten (Name, Adresse, Email-Adresse) und die studiengangsspezifischen Daten an den Alumni Club FH OÖ (dem Absolvent/inn/enverein der FH OÖ) zwecks Kontaktaufnahme weitergegeben werden. Diese Zustimmung kann jederzeit widerrufen werden.

..... (Unterschrift Studierender, bei Zustimmung)